Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0465/2026 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Allgemeine Satzung des Zweckverbandes Rhein-Nahe-Nahverkehrsverbund (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Welche Änderungen zum bisherigen Rechtsrahmen beinhaltet der Entwurf der Allgemeinen Satzung des ZRNN? Wozu ist der Erlass der Satzung notwendig?*

Vorangestellt sei, dass nicht der ZRNN, sondern die Verbandsversammlung des Zweckverbands Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV Süd) auf Beschlussempfehlung des Regionalausschusses Rheinhessen-Nahe die Satzung erlässt. Der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe ist wiederum ein Organ, dessen Bildung und Aufgabe im Landesnahverkehrsgesetz (LNVG) unter § 7 geregelt ist. Der Regionalausschuss Nahe setzt sich aus den (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LNVG) Städten und Landkreisen zusammen, die auch den ZRNN bilden.
Unter § 7 (5) ist geregelt, dass für den Vollzug der Aufgaben des Regionalausschusses die bestehenden Verbundgesellschaften zuständig sind.

Der Erlass der Satzung hat die Schaffung eines einheitlichen und klaren Rechtsrahmens für den öffentlichen Personennahverkehr in der Region Rheinhessen-Nahe vor dem Hintergrund der Neuregelung der Aufgabenträgerschaft zum Ziel. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zum Deutschlandticket, für die eine eigene Satzung im ZRNN gilt. Neben der erwähnten Neuregelung der Aufgabenträgerschaft hat sich auch durch die so genannte „Entflechtung“ der Bedarf zum Erlass einer Allgemeinen Satzung ergeben. Die Entflechtung diente zur Trennung von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen, die seit Gründung des RNN unter einem organisatorischen Dach vereint waren. Durch das grundsätzliche Gebot einer wettbewerblichen Vergabe von Verkehrsleistungen konnte dieses Konstrukt so nicht aufrechterhalten werden.

2. *Wie bewertet die Stadt Mainz den vorliegenden Satzungsentwurf und hat sie hierzu bereits eine Stellungnahme an den ZRNN übermittelt, in der evtl. Rechtsbedenken und Änderungsbedarfe formuliert sind? Gibt es hierzu eine Reaktion des ZRNN?*

Der Satzungsentwurf ist aktuell so formuliert, dass er der Sichtweise und Erwartungshaltung vorrangig der Landkreise gerecht wird. In vielen Aspekten trifft dies auch für die Stadt Mainz zu, insofern ist der Entwurf in weiten Teilen konsensfähig. Allerdings liegen aufgrund des Öffentliche Dienstleistungsauftrags (ÖDA) an die Mainzer Verkehrsgesellschaft in manchen Aspekten besondere Rahmenbedingungen vor, die der Satzungsentwurf aktuell nicht abbildet. Das Verkehrsdezernat hatte Anfang des Jahres auf diese Spezifika hingewiesen und um Berücksichtigung gebeten.

In einem kürzlich stattgefundenen klärenden Gespräch zwischen der städtischen Verkehrsverwaltung, dem RNN und der MVG konnte nun ein gangbarer Weg für eine allseits zustimmungsfähige Vorgehensweise gefunden werden konnte. Es ist vorgesehen, die abgrenzungsbedürftigen Aspekte in einer Zusatzvereinbarung zu regeln.

3. *Wer erlässt die Satzung und welche kommunalen Gremien sind vorab zu beteiligen. Könnte eine solche Satzung auch gegen den Willen der Stadt Mainz beschlossen und in Kraft gesetzt werden?*

Wie unter 1. bereits geschildert, erlässt die Verbandsversammlung des ZÖPNV Süd auf Beschlussempfehlung des Regionalausschusses Rheinhessen-Nahe die Satzung. Ein Beschluss gegen den Willen der Stadt ist zwar denkbar, liegt aber nicht im Interesse der beteiligten Akteure und ist angesichts des absehbaren Konsenses auch nicht zu erwarten.

4. *Welche kritischen Punkte beinhaltet der Entwurf der allgemeinen Satzung des ZRNN mit Blick auf verkehrliche, wirtschaftliche und finanzielle Belange aus Sicht*
   a.) Der Landeshauptstadt Mainz (vertreten durch die Verwaltung) als Aufgabenträger sowie
   b.) Der Mainzer Verkehrsgesellschaft (Mainzer Mobilität) und des Verkehrsverbundes Mainz-Wiesbaden als Verkehrsunternehmen?

Zu a.) Aus Sicht des Aufgabenträgers würde eine Anerkennung der Satzung ohne Klarstellung bedeuten, dass der RNN u.a. die Zuständigkeit für Verbundtarife -auch für die Binnenverkehre in Mainz, die dem RMV-Regime unterliegen- beanspruchen könnte.
Zu b.) In vergleichbarer Weise ist eine formale Aufgabenübertragung auf Angelegenheiten, die originär in der Zuständigkeit des VMW und/oder des RMV liegen, nicht zweckmäßig und gewünscht. Die MVG hat bereits klargestellt, dass insbesondere Änderungen der Einnahmenaufteilungsreglungen einstimmig beschlossen werden müssen, um Mehrheitsentscheidungen zu Lasten einzelner auszuschließen. Der VMW kann einer Mehrheitsregelung nur zustimmen, wenn zumindest ein Vetorecht für diejenigen Partner mitaufgenommen wird, die durch die Änderung des Verfahrens zur Einnahmenaufteilung negative Auswirkungen auf die Einnahmensituation zu erwarten haben.

5. *Befindet sich die Landeshauptstadt Mainz hierzu im Austausch mit den anderen Mitgliedern des Zweckverbandes?*

Ja.

Mainz, 24. März 2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete